

**Bischof Prof. Dr. Martin Hein, Kassel**

## **„Dienstgemeinschaft“: Theologische Annäherungen an einen arbeitsrechtlichen Begriff**

*Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Auf dem ‚Dritten Weg‘ in die Zukunft?“ im Elisabeth-Selbert-Saal des Bundessozialgerichts in Kassel am 11.06.2012.*

### **1. Bemerkungen zur Begriffsgeschichte**

Im November 2011 hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Magdeburg ein Gesetz beschlossen, dessen Titel ein wahres Wortungetüm darstellt: das „Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz“. Es formuliert programmatisch: „Kirchlicher Dienst ist durch den unverfügbaren Auftrag Jesu bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche. Auf dieser Grundlage leisten alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, den aus dem Glauben erwachsenen Dienst am Mitmenschen. Sie wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran mit, dass die jeweilige Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet sie zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet.“<sup>1</sup> Das Wesen kirchlicher und diakonischer Arbeit wird hier als „Dienstgemeinschaft“ beschrieben. Wie der letzte Teilsatz des einleitenden Paragraphen zeigt, ergeben sich daraus nach kirchlichem Selbstverständnis Konsequenzen für die rechtliche Gestaltung dieser Arbeitsverhältnisse.

Es ist der nicht zuletzt dieser Begriff der „Dienstgemeinschaft“ mit seinen Implikationen, der in den Diskussionen um den „Dritten Weg“ derzeit kritisch hinterfragt wird. Woher kommt er eigentlich?

Hermann Lührs hat vor wenigen Jahren in einem Aufsatz „Kirchliche Dienstgemeinschaft. Genese und Gehalt eines umstrittenen Begriffs“<sup>2</sup> nachgewiesen, dass der Begriff *als solcher* aus den Kategorien des staatlichen Arbeitsrechts der 30er Jahre – mithin aus nationalsozialistischer Zeit – stammt und im Rahmen der Einführung der „All-

---

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD – ARGG-Diakonie-EKD) vom 9. November 2011, § 1(1); [http://www.ekd.de/synode2011/beschluesse/beschluss\\_XI\\_5\\_argg\\_diakonie-ekd.html](http://www.ekd.de/synode2011/beschluesse/beschluss_XI_5_argg_diakonie-ekd.html). (17.05.2012).

<sup>2</sup> Hermann Lührs, Kirchliche Dienstgemeinschaft. Genese und Gehalt eines umstrittenen Begriffs, in: Kirche und Recht 13 (2007), 220-246.

gemeinen Tarifordnung“ 1938 Eingang in das kirchliche Arbeitsrecht fand<sup>3</sup>. In der Zeit der Neuordnung nach dem Zweiten Weltkrieg verblieb der Terminus im kirchlichen Arbeitsrecht und wurde von dem Juristen Werner Kalisch in einer maßgeblichen Abhandlung über „Grund- und Einzelfragen des kirchlichen Dienstrechts“ in einen umfassenden Begründungszusammenhang für die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts im Rahmen des verfassungsmäßigen Selbstbestimmungsrechts der Kirchen gestellt<sup>4</sup>. In der langfristigen Folge fand der Begriff auch Anerkennung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung<sup>5</sup>.

Die theologisch und juristisch spannende Frage ist nun, ob mit dem Begriff „Dienstgemeinschaft“ trotz seiner belasteten Herkunft heute sachgemäß ausgesagt werden kann, was die Besonderheit kirchlicher und diakonischer Arbeitsverhältnisse ausmacht.

## 2. Theologische Aspekte

Hermann Lührs konstatiert in dem erwähnten Aufsatz resümierend: „Ein ausgearbeiteter inter- oder auch innerkonfessioneller *theologischer Konsens* über den Bedeutung Gehalt der ‚kirchlichen Dienstgemeinschaft‘ ist nicht feststellbar.“<sup>6</sup> Diese Feststellung entbindet allerdings nicht von der Notwendigkeit und der Möglichkeit, einen solchen theologischen Konsens zu suchen. Darin liegt der Schwerpunkt meiner folgenden Ausführungen.

Die Frage der theologischen Angemessenheit des Begriffs „Dienstgemeinschaft“ lässt sich nicht mit Hilfe der biblischen Wortkonkordanz klären. Denn auch wenn sich im alten Israel „Kultbeamte“ finden und ein – religiös begründetes – System der Armenfürsorge existierte, so gab es doch keine Arbeitsverhältnisse, die denen vergleichbar wären, wie sie unseren gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Deshalb muss die Frage lauten, wie der „aus dem Glauben erwachsene Dienst am Mitmenschen“, von dem das eingangs zitierte „Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz“ spricht, im Licht der biblischen Überlieferung verstanden werden kann.

Schlichter Grundsatz christlicher Ethik ist das „Doppelgebot der Liebe“, in dem Jesus – anknüpfend an alttestamentliche Ansätze – formuliert: „Das höchste Gebot ist das: ‚Höre, Israel, der Herr, unser Gott, ist der Herr allein, und du sollst den Herrn, deinen

---

<sup>3</sup> AaO, 227f.

<sup>4</sup> Werner Kalisch, Grund- und Einzelfragen des kirchlichen Dienstrechts, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 2 (1952), ### Seiten? ###; vgl. Lührs, aaO, 234.

<sup>5</sup> Vgl. Lührs, aaO, 237f.

<sup>6</sup> AaO, 245.

Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und von allen deinen Kräften' (5. Mose 6,4-5). Das andre ist dies: ‚Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst‘ (3. Mose 19,18). Es ist kein anderes Gebot größer als diese.“ (Markus 12,29-31)

In besonderer Zuspitzung finden wir das Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe dann noch einmal am Ende des Gleichnisses vom Weltgericht formuliert, wenn der König spricht: „Wahrlich, ich sage euch: Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Matthäus 25,40; zum Kontext vgl. die Verse 31-46). Diese und ähnliche Worte aus der Jesusüberlieferung sind sozusagen die biblische Fundierung dessen, was das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz mit dem „aus dem Glauben erwachsene Dienst am Mitmenschen“ meint. Christlicher Glaube ist in der Liebe tätig.

Welche Folgerungen aus den Spitzensätzen Jesu gezogen wurden, kann man an einigen Stellen des Neuen Testaments nachvollziehen: Unter organisatorischen Aspekten ist etwa die (allerdings stark vereinfachende) Erzählung in der Apostelgeschichte des Lukas zu nennen, nach der in der Jerusalemer Urgemeinde sieben Armenpfleger eingesetzt wurden, um einen aufgetretenen Missstand abzustellen: „In diesen Tagen aber, als die Zahl der Jünger zunahm, erhob sich ein Murren unter den griechischen Juden in der Gemeinde gegen die hebräischen, weil ihre Witwen übersehen wurden bei der täglichen Versorgung. Da riefen die Zwölf die Menge der Jünger zusammen und sprachen: Es ist nicht recht, dass wir für die Mahlzeiten sorgen und darüber das Wort Gottes vernachlässigen. Darum, ihr lieben Brüder, seht euch um nach sieben Männern in eurer Mitte, die einen guten Ruf haben und voll Heiligen Geistes und Weisheit sind, die wir bestellen wollen zu diesem Dienst. Wir aber wollen ganz beim Gebet und beim Dienst des Wortes bleiben.“ (Apg 6,1-4) Wichtig ist, dass sowohl für den Dienst der täglichen Versorgung wie für den Dienst der Verkündigung das griechische Wort „diakonein“ (V. 2) bzw. „diakonia“ (V. 4) verwendet wird.

Es findet also eine *Ausdifferenzierung der Dienste* – modern gesagt: der Funktionen – in der Gemeinde statt, damit der *gemeinsame Auftrag* besser erfüllt werden kann.

Blickt man auf die theologische Theoriebildung in neutestamentlicher Zeit, so dürfte das besonders vom Apostel Paulus gerne verwendete Bild vom „Leib Christi“ als Weiterentwicklung des gemeinantiken Bildes vom Leib und seinen vielen Gliedern die stärkste Wirkungsgeschichte entfaltet haben. Paulus versteht die Taufe als Eingliederung der Getauften in den Leib Christi (Römer 6) und kann daraus die Schlussfolge-

rungen ziehen: „Denn wie der Leib *einer* ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind: so auch Christus.“ (1. Korinther 12,12). Und im gleichen Zusammenhang: „Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter (griechisch: „diakonia“); aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen.“ (1. Korinther 12,4-6).

Für Paulus ist also die in der Taufe begründete Gemeinschaft der Christen mit Christus das entscheidende Kriterium für den Umgang miteinander. In durchaus ausdifferenzierten „Diensten“ konkretisieren sich sowohl Vielfalt als auch Einheit der christlichen Gemeinde.

Einen besonderen Ausdruck gewinnt diese Konzeption in der Kollekte, die Paulus von verschiedenen Gemeinden, die aus seiner Missionstätigkeit entstanden waren, für die Jerusalemer Urgemeinde erbittet. Diese hatte wegen der enthusiastisch erwarteten baldigen Wiederkunft Christi alle bisherigen sozialen Beziehungen gelöst und zeitweilig eine völlige Gütergemeinschaft praktiziert, die – wen wundert es! – zur Verarmung führen musste, sobald der gemeinsame Besitz aufgebraucht war. Paulus argumentiert nun folgendermaßen: Die Gemeinschaft der Getauften erstreckt sich nicht nur auf die jeweilige Ortsgemeinde, sondern sie hat eine „ökumenische“ Dimension, die auch bis zu Menschen an anderen Orten reicht, die man persönlich gar nicht kennt.

In unserem Zusammenhang ist interessant, dass Paulus bei der Begründung dieser Solidarkollekte einen Terminus verwendet, der semantisch ganz in die Nähe unseres Titelstichworts „Dienstgemeinschaft“ reicht, wenn er schreibt, dass die Gemeinden in Mazedonien mit ihrer Kollekte für Jerusalem mitgeholfen haben „an der Wohltat und der *Gemeinschaft des Dienstes* für die Heiligen“ (2. Korinther 8,4)<sup>7</sup>.

In der Christentumsgeschichte haben sich diese Voraussetzungen des Kirchenverständnisses weiterentwickelt. Bildete sich bis zum Mittelalter ein hierarchisch differenziertes Modell kirchlicher Ämter und ihrer Beziehung heraus, so stellte dem die lutherische Reformation das Modell des „allgemeinen Priestertums“ entgegen und betonte damit die gleiche geistliche Würde aller Getauften. Und in der reformierten Ämterlehre begegnen uns innerhalb der einzelnen Gemeinden die Ämter Pastor, Lehrer, Ältester (Presbyter) und Diakon.

---

<sup>7</sup> Dem entspricht später sinngemäß 1. Petrus 4,10: „Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“

Leitend war jedoch bei aller Verschiedenheit im Verständnis der kirchlichen Ämter und Dienste stets der Gedanke, von der Einheit der Kirche und des ihr von Christus gegebenen gemeinsamen Auftrags auszugehen, der sich in unterschiedlichen Handlungsfeldern konkretisiert, aber sich stets auf ihn zurückführen lässt.

Was wir heute – in traditionsgeleiteter Konnotation – als „Dienstgemeinschaft“ bezeichnen, ist also kein Zusammenschluss Gleichgesinnter zur Erfüllung eines bestimmten Ziels, sondern ist die uns vorgegebene Bedingung, dem Auftrag Jesu Christi sachgemäß entsprechen zu können. Pointiert gesagt: Wir sind als Kirche Dienstgemeinschaft – oder wir sind nicht Kirche!

### 3. Fazit

Der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Präses Nikolaus Schneider, hat im März 2012 formuliert: „Der Begriff ‚Dienstgemeinschaft‘ hat für mich eine unaufgebbare theologische Qualität.“<sup>8</sup>

Dieser Einschätzung stimme ich uneingeschränkt zu – nicht, weil „Dienstgemeinschaft“ ein genuin theologischer Begriff wäre, sondern weil dieser ursprünglich arbeitsrechtliche Terminus (trotz seiner belasteten historischen Herkunft) in den vergangenen Jahrzehnten eine theologische Prägung erhalten hat, die in der Lage ist, die Besonderheiten kirchlichen und diakonischen Arbeitens unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen zu beschreiben.

Diejenigen, die in Kirche, Diakonie und Caritas beruflich oder ehrenamtlich tätig sind, wirken auf ihre Weise daran mit, die Botschaft des Evangeliums in Wort und Tat zu bezeugen. Exemplarisch heißt es im „Leitbild Diakonie“: „Unser Glaube spricht durch Taten. Er zeigt sich in der Art, wie wir tun, was wir tun. Wir geben weiter, was wir von Gott empfangen.“<sup>9</sup>

Die Aufgabe besteht darin, das Verständnis der „Dienstgemeinschaft“ so weiter zu entwickeln und zu füllen, dass dieser Begriff auch künftig theologisch sachgerecht und

---

<sup>8</sup> Nikolaus Schneider, Faire Arbeitsbedingungen durch den Dritten Weg – Aktuelle Anforderungen an das kirchliche Arbeitsrecht. Vortrag an der Katholischen Universität Eichstätt bei der 15. Fachtagung zum Kirchlichen Arbeitsrecht am 05.03.2012; [http://www.ekd.de/vortraege/2012/20120305\\_schneider\\_dritter\\_weg.html](http://www.ekd.de/vortraege/2012/20120305_schneider_dritter_weg.html) bzw. [http://www.ekd.de/download/120305\\_faire\\_arbeitsbedingungen\\_durch\\_den\\_dritten\\_weg.pdf](http://www.ekd.de/download/120305_faire_arbeitsbedingungen_durch_den_dritten_weg.pdf) (17.05.2012).

<sup>9</sup> „Leitbild Diakonie. Diakonie – damit Leben gelingt“ vom 15. Oktober 1997; [http://www.diakonie.de/Leitbild\\_DWEKD.pdf](http://www.diakonie.de/Leitbild_DWEKD.pdf) (17.05.2012).

